



STATUTEN

**Schützengesellschaft
Büren-Oberdorf**

STATUTEN der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf

- I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**
- II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag**
- III. Organisation**
- IV. Finanzielles**
- V. Allgemeines und Übergangsbestimmungen**

Anhang a:

Statuten der löblichen Schützenbruderschaft Büren-Oberdorf

Anhang b:

Pflichtenheft der einzelnen Schützenräte der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf

1. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Die Schützengesellschaft Büren-Oberdorf, gegründet im Jahre 1928, mit Sitz in Oberdorf, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. (Mit dieser Neugründung wurde die damalige Schützengesellschaft Büren, die im Jahre 1785 ins Leben gerufen wurde, abgelöst). Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet die Gesellschaft die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Die Gesellschaft gehört mit allen seinen Mitgliedern der Kantonalschützengesellschaft Nidwalden und dem Schweizerischen Schützenverband an.

Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern (Aktiven, Junioren, Veteranen, Senior- Veteranen), Ehren- und Freimitgliedern. Zu Freimitgliedern werden Aktivmitglieder ernannt, welche 25 Vereinsmeisterschaften erfüllt haben.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der Gesellschaft werden.

Ausländer können als Gesellschaftsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Schützenrat erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Bei Jugendlichen hat der gesetzliche Vertreter zuzustimmen.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Gesellschaftsmitglieder.

Art. 5

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Bundesübungen oder einzelne Schiessanlässe der Gesellschaft beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 6

Zu Ehrenmitglieder können von der Schützengemeinde auf Antrag des Schützenrates Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen im Besonderen verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Erfüllung deren speziellen Pflichten entbunden.

Art. 7

Langjährige Präsidenten, die sich in ausserordentlichem Masse für das Wohl der Gesellschaft eingesetzt haben, können auf Antrag des Schützenrates von der Schützengemeinde zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind zudem berechtigt, an allen Sitzungen des Schützenrates als beratendes Mitglied teilzunehmen. Sie sind an allen Hauptstichen am Ausschiessen doppelfrei.

Dieses Ehrenamt kann in der Gesellschaft zur gleichen Zeit nur einer Person zugesprochen werden.

Art. 8

Jedes Aktivmitglied kann zur Übernahme eines seinen Fähigkeiten entsprechenden Amtes im Schützenrat für eine Amtsdauer verpflichtet werden.

Art. 9

Gesellschaftsmitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschafts-Organe und Aufsichtsbehörden, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, können auf Antrag des Schützenrates durch die Schützengemeinde von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 10

1. Die Aktivmitglieder und Schützen nach Artikel 5 zahlen jährlich einen Jahresbeitrag. Er wird durch die Schützengemeinde festgelegt. Eintrittsgebühren werden keine erhoben. Ehren-, Frei- und Schützenratsmitglieder sind beitragsfrei.
2. Alle aktiven Schützinnen und Schützen entrichten einen Beitrag zum Lösen der Saisonkarte, unabhängig davon, ob sie die ganze Vereinsmeisterschaft oder nur Teile davon schießen. Der Verwendungszweck vom Erlös der Saisonkarte ist im Vereinsmeisterschaftsreglement festgelegt. Die Höhe des Beitrages für die Saisonkarte wird ebenfalls jährlich an der Schützengemeinde festgelegt.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Schützengemeinde (GV) oder ausserordentliche Schützengemeinden
- b) Schützenrat
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die ordentliche Schützengemeinde findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls der Vorjahresschützengemeinde
- Entgegennahme der diversen Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnungen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen:
 - a) Schützenrat
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Schiessen für die Vereinsmeisterschaft und Orientierung über Schiessvorschriften des Bundes
- Anträge des Schützenrates
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 13

Ausserordentliche Schützengemeinden können einberufen werden:

- a) durch den Schützenrat
- b) auf Begehren eines Drittels der Gesellschaftsmitglieder.

Art. 14

Jede Schützengemeinde ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden mitgeteilt wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Schützengemeinde behandelt werden.

Art. 15

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Schützengemeinde sind bis Ende Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 16

Die Abstimmungen an den Schützengemeinden erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 17

Der Schützenrat setzt sich aus 9 - 12 Mitgliedern zusammen und bekleidet folgende Chargen:

1. Präsident
2. Vizepräsident (in Doppelfunktion)
3. Kassier
4. Sekretär
5. 1. Schützenmeister
6. 2. Schützenmeister
7. Feldschützenmeister
8. Munitionsverwalter
9. Jungschützenleiter
10. Jugendschiessleiter
11. Anlagewart
12. Bruderschaftspfleger
13. Schützenwirt(in)

Der Schützenrat bestimmt den Vizepräsidenten.

Art. 18

Die Amtsdauer der Schützenräte beträgt 2 Jahre, wobei jährlich die Hälfte zur Wahl stehen.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt, wobei jährlich ein Revisor zur Wahl steht.

Art. 20

Der Schützenrat hat so viele Sitzungen einzuberufen wie nötig sind, um die anfallenden Geschäfte und Verpflichtungen zu erledigen.

Art. 21

Der Schützenrat übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung.

Es obliegen ihm alle Erledigungen der Geschäfte, die nicht der Schützengemeinde vorbehalten sind, im Besonderen:

- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Festlegen der Anlässe für die Jahresmeisterschaft und Ausarbeitung des Jahresschiessprogrammes
- Vorbereitung und Durchführung der Schiess- und übrigen Anlässe der Schützengesellschaft, im Besonderen die obligatorischen Bundesübungen
- Vorbereitung der Geschäfte für die Schützengemeinden
- Führung des Wirtschaftsbetriebes
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.--.
- Bestimmt die Delegierten in die übergeordneten Verbände.

Art. 22

Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 23

Die wesentlichen Aufgaben der einzelnen Vorstandsfunktionäre sind in einem besonderen Pflichtenheft als Anhang b umschrieben und festgehalten.

IV. Finanzielles

Art. 24

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25

Die Schützenräte erhalten eine Entschädigung. Diese Beträge werden von der Schützengemeinde festgelegt. Zudem darf sich der Schützenrat jährlich ein Nachtessen leisten.

Art. 26

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Gesellschaftskasse an Mitglieder für Schiess- und andere Anlässe, ist die Schützengemeinde zuständig.

Art. 27

Gegenüber von Dritten haftet ausschliesslich nur das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Anträge auf ganze oder teilweise Revision der Statuten werden nur durch die Schützengemeinde mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 29

Das Gesellschaftsvermögen ist unveräusserliches Eigentum der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf. Falls sich die Schützengesellschaft auflösen sollte, was nur mit Zustimmung von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Gesellschaftsmitglieder möglich ist, so wird das Vermögen bei einem kantonalen Geldinstitut 15 Jahre lang zinstragend angelegt und fällt, sofern sich in der Zwischenzeit kein neuer Schiessverein in der Gemeinde Oberdorf bildet, samt Zins der politischen Gemeinde Oberdorf zu.

Art. 30

Vorliegende, revidierte Statuten, die nur vereinsinterne Anpassungen erfahren haben, treten nach ihrer Annahme durch die Schützengemeinde sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1991. Ebenso werden alle, mit diesen Statuten im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Anordnungen, ausser Kraft gesetzt.

Vorliegende Statuten genehmigt:

Oberdorf, den 29. Februar 2024

SCHÜTZENGESELLSCHAFT BÜREN-OBERDORF

Der Präsident: Thomas Locher

Der Sekretär: Philipp Ambauen

Hinweis:

Die grundlegend neuen Statuten, verabschiedet an der Schützengemeinde vom 27.2.1991, wurden ebenfalls genehmigt von der:

- Militärdirektion Nidwalden am 22. November 1990
- Kantonschützengesellschaft am 12. November 1990

STATUTEN

der löblichen Schützenbruderschaft Büren-Oberdorf

Art. 1

Die seit der Gründung der Schützengesellschaft bestehende Schützenbruderschaft bleibt fortbestehen.

Art. 2

In die Schützenbruderschaft kann jedermann freiwillig aufgenommen werden, auch wenn er nicht Mitglied der Schützengesellschaft ist. Bei der Aufnahme ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 3

Wer aus der Schützengesellschaft austritt, oder ausgeschlossen wird, bleibt trotzdem Mitglied der Schützenbruderschaft.

Art. 4

Verwalter der Bruderschaft ist der Bruderschaftspfleger der Schützengesellschaft. Er stellt jedem Neumitglied eine Aufnahmebestätigung aus. Beim Tod eines Bruderschaftsmitgliedes ist die Kaplanei in Büren zu orientieren, unter Zustellung des Mitgliedschafts-Nachweises. Der Bruderschaftspfleger führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die notwendigen Publikationen. Er legt der Schützengesellschaft zuhänden der Schützengemeinde alljährlich Rechnung ab. Er ist für das ihm anvertraute Bruderschaftsvermögen persönlich verantwortlich.

Art. 5

Das Bruderschaftsvermögen ist unveräußerliches Gemeingut der Schützenbruderschaft Büren-Oberdorf und ist nicht haftbar für die Verpflichtungen der Schützengesellschaft. Die Rechnung ist getrennt zu führen und der Bruderschaftsfonds muss im Minimum im Verhältnis der lebenden Mitglieder zu den Gedächtniskosten erhalten bleiben. Ein allfälliger Überschuss kann, bei Todesfällen von Aktivschützen und Ehrenmitgliedern der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf, für Grabschmuck verwendet werden, sofern diese Mitglied der Schützenbruderschaft waren.

Art. 6

Für die lebenden und verstorbenen Bruderschaftsmitglieder wird alljährlich in der Kirche Büren ein Gedächtnisgottesdienst gehalten.

Art. 7

Vorstehende, revidierten Bruderschafts-Statuten sind von der ordentlichen Schützengemeinde vom 19. Februar 1997 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1991.

Pflichtenheft der einzelnen Schützenräte der Schützengesellschaft Büren-Oberdorf
--

Das vorliegende Pflichtenheft umschreibt im Wesentlichen die Aufgaben und Obliegenheiten der einzelnen Schützenräte.

Der Schützenrat soll ein kollegiales Team sein. Die einzelnen Mitglieder helfen und unterstützen sich gegenseitig. Ist der Zuständigkeitsbereich nicht klar zu erkennen, werden die Arbeiten vom Schützenrat zugewiesen. Eigenmächtiges Handeln ist nicht förderlich für die Kameradschaft und sollte unterlassen bleiben.

Präsident

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach Aussen und leitet die Schützengemeinden, Versammlungen und Schützenratssitzungen.

Er ist für die Schützengesellschaft unterschriftsberechtigt. Bei wichtigen Schriftstücken unterzeichnet er wahlweise zusammen mit dem 1. Schützenmeister, dem Kassier oder dem Sekretär.

Er überwacht die korrekte Amtsführung der Schützenräte und ist für den Vollzug von Beschlüssen des Rates, soweit es die zuständigen Ratsmitglieder nicht selber erledigen können, besorgt.

Er ist für die Vermietung der Räumlichkeiten im Schützenhaus, inklusive Wirtschaft, zuständig. Er kann diese Aufgabe auch weiter delegieren.

Er erstattet zuhanden der Schützengemeinde einen schriftlichen Jahresbericht. Dieser Bericht soll im Wesentlichen die allgemeine Vereinstätigkeit umfassen.

Vizepräsident

Der Vizepräsident bekleidet gleichzeitig eine ihm vom Schützenrat zugewiesene Vorstands-funktion.

Er vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.

Kassier

Er führt die Gesellschaftsrechnung.

An den Schiess- und übrigen Gesellschaftsanlässen ist er für den Bereich Finanzen zuständig.

Er ist auch für die Führung der Wirtschaftsrechnung verantwortlich. Es liegt in seinem Ermessen, zu entscheiden, welche Kompetenzen er dem jeweiligen Schützenwirt übertragen will.

Er ist für die ihm von der Schützengesellschaft anvertrauten Wertschriften, Gelder etc. persönlich verantwortlich.

Er übergibt die abgeschlossene Rechnung mit allen Belegen den Rechnungsrevisoren zur Prüfung. Der Zeitpunkt ist gegenseitig abzusprechen.

Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle der Schützenratssitzungen und der Schützengemeinden.

Er erledigt sämtliche Korrespondenz der Schützengesellschaft.

Er unterstützt die Schützenräte bei den administrativen Arbeiten.

1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister organisiert und leitet, zusammen mit dem Feldschützenmeister, den Schiessbetrieb an den obligatorischen Schiesstagen nach den Vorschriften des Bundes. Er ist für die Anwesenheit von genügend Funktionären besorgt. Bei den obligatorischen Schiesstagen wird er vom Feldschützenmeister unterstützt.

Er erstellt zuhanden der Schützengemeinde das Jahresprogramm und erarbeitet entsprechende Vorschläge.

Er ist für die auswärtigen Schiessen gemäss Jahresprogramm und für Schiessen, an denen die Gesellschaft als Sektion teilnimmt, zuständig.

Er ist für das Meldewesen (Meldung von Gruppenschützen, Stich- und Rangurbestellung, etc.) zuständig.

Er führt Kontrolle über die laufende Jahresmeisterschaft.

Er unterstützt die übrigen Ratsmitglieder, besonders die Schützenmeister, in ihren Aufgaben.

Er erstellt zuhanden der Schützengemeinde einen aufschlussreichen, schriftlichen Schiesstätigkeitsbericht.

2. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister ist zugleich Fähnrich der Schützengesellschaft.

Er ist für die Organisation und Durchführung der vereinsinternen Schiessen sowie für die Trainingsschiessen zuständig.

Er ist für die Anwesenheit der hierfür notwendigen Funktionäre verantwortlich.

Er ist für die schiesstechnischen Einrichtungen im Schiessstand besorgt.

Er unterstützt den 1. Schützenmeister bei seiner Arbeit und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Feldschützenmeister.

Der Feldschützenmeister ist zuständig für den administrativen Bereich der Bundesübungen.

Er ist für die Beschriftung der Standblätter für die Bundesübungen verantwortlich.

An den Obligatorisch-Schiesstagen ist er für den Bürobetrieb verantwortlich.

Ihm obliegt der Eintrag der Resultate in die Schiessbüchlein bzw. militärischen Leistungsausweise.

Er erstellt jährlich den Schiessbericht zuhanden der kantonalen Schiesskommission und ist auch für das übrige Meldewesen zuständig.

Er unterstützt die Schützenmeister in ihren Aufgaben und vertritt den Sekretär bei Abwesenheit.

Er nimmt an den Jahresrapporten der kantonalen Schiesskommission teil.

Munitionsverwalter

Er verwaltet die Munition, führt Bestandeskontrolle und die Munitionsrechnung nach den "Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst".

Er ist dafür besorgt, dass bei jedem Schiessanlass sowie Training der Munitionsbezug für die Schützen gewährleistet ist.

Er ist für die Munitionsbestellung verantwortlich und besorgt den Rückschub des Leergutes und allenfalls überzähliger Munition.

Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter organisiert das ganze Jungschützenwesen nach den Weisungen des Bundes.

Er nimmt an den Jungschützenleiter-Rapporten der Kantonschützengesellschaft und der kantonalen Schiesskommission teil und erstellt die Schiessberichte zuhanden der zuständigen Stellen.

Als Hilfsleiter stehen ihm die Schützenmeister oder andere, geeignete Aktivschützen, zur Verfügung.

Jugendschiessleiter

Der Jugendschiessleiter organisiert und leitet jährlich ein Jugendschiessen, an welchem Knaben und Mädchen teilnehmen können.

Er führt die Rechnung der Jugendschützen.

Die für das Jugendschiessen notwendigen Funktionäre organisiert er selbst.

Anlagewart

Der Anlagewart (Zeigerchef) ist für das Öffnen des Zeigerstandes und die Bereitstellung der Scheiben verantwortlich.

Er ist für die Wartung und Instandstellung des Scheibenmaterials sowie der Anlage im Zeigerstand zuständig.

Er überwacht den Zustand des Schützenhauses und meldet allfällige Schäden dem Schützenrat.

Er arbeitet eng mit den Schützenmeistern zusammen.

Bruderschaftspfleger

Die Obliegenheiten des Bruderschaftspflegers sind im Wesentlichen in den Statuten der Schützenbruderschaft umschrieben.

Er organisiert die Gedächtnisse für die lebenden und verstorbenen Bruderschaftsmitglieder.

Er unterstützt die Schützenräte in ihren Aufgaben.

Schützenwirt/-in

Der Schützenwirt ist für die Führung der Schützenwirtschaft verantwortlich.

Die Wirtschaft ist nach den Anordnungen des Schützenrates 300m sowie des Kleinkaliberschützenvorstandes offen zu halten.

Er besorgt die Abrechnung nach den Weisungen des Kassiers.

Er ist für die Reinigung und Pflege der Wirtschaftsräumlichkeiten verantwortlich.

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen der Schützengesellschaft sowie der Schützenbruderschaft.

Sie erstatten zuhanden der Schützengemeinde Bericht über das Prüfungsergebnis und stellen entsprechend Antrag.

Sie überwachen die Beschlüsse der Schützengemeinde in finanzieller Hinsicht.

Schützenrat

Bei Abwesenheit von Schützenräten ist die Stellvertretung durch die übrigen Ratsmitglieder sicherzustellen.

NB:

Das vorliegende Pflichtenheft erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Arbeitsaufteilung kann bei der Konstituierung des Schützenrates jederzeit anders geregelt werden.